

Stadt Süßen  
Landkreis Göppingen

# Schulordnung für die Kolping-Musikschule der Stadt Süßen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 1 der Betriebssatzung der Kolping-Musikschule der Stadt Süßen vom 26. September 1994 hat der Gemeinderat am 26. September 1994 folgende Schulordnung beschlossen:  
(zuletzt geändert: 20.02.2017)

## I. Schulbetrieb

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Süßen unterhält die Kolping-Musikschule (nachfolgend kurz "Musikschule" genannt) als öffentliche Einrichtung; sie wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.
- (2) In der Musikschule werden grundsätzlich nur Schüler und Schülerinnen (Schüler), die in Süßen wohnen, aufgenommen.
- (3) Die Neuaufnahme von Kindern und Jugendlichen, die in auswärtigen Gemeinden wohnen, ist auf die Gemeinden beschränkt, die eine Vereinbarung mit der Stadt Süßen geschlossen haben. In diesen Gemeinden können bei Bedarf auch Außenstellen eingerichtet werden.
- (4) Die Zulassung von Kindern und Jugendlichen aus Gemeinden, die mit der Stadt Süßen keine Vereinbarung abgeschlossen haben, ist nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und die Aufnahme mit den wirtschaftlichen Interessen des Eigenbetriebs vereinbar ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Musikschulunterricht besteht nicht.
- (6) Die Aufnahme von Erwachsenen kann nur nach Maßgabe verfügbarer Unterrichtskapazitäten erfolgen, d. h. Kinder und Jugendliche genießen Vorrang.

## § 2 Unterrichtsfächer

- (1) In der Musikschule wird Unterricht, soweit Lehrkräfte hierfür gewonnen werden können, in folgenden Fächern erteilt:

### 1. Elementarstufe:

Musik für Babys und Kleinkinder, Eltern-Kind-Rhythmik, Rhythmisch-Musikalische Erziehung, Musikgarten, Musikalischer Grundkurs (mit Blockflöte/Orff'schem Instrumentarium/Choroiflöte), Theaterwerkstatt und Kinderchor.

### 2. Instrumental- und Vokalunterricht:

Blockflöte, Akkordeon, Gitarre, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott, Panflöte, Trompete, Posaune, Waldhorn, Tenorhorn, Tuba, Querflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, elektronische Orgel/Keyboard, Kirchenorgel, Schlagzeug, E-Gitarre, E-Bass, Laute, Gesang, Stimmbildung

### 3. Ergänzungsfächer:

Theorieunterricht, Gehörbildung und studienvorbereitende Lehrgänge.

### 4. Kooperationsunterricht:

Gruppenunterricht in den unter Ziffer 2 genannten Unterrichtsfächern an Schulen und Kindergärten

- (2) Neue Instrumentalzweige können auch während des Schuljahres eingeführt werden, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- (3) Neben dem Unterricht nach Abs. 1 gehört es zu den wesentlichsten Aufgaben der Musikschule, ihre Schüler zum gemeinsamen Musizieren zu führen. Für Schüler, die zur Teilnahme an einem der angebotenen Spielkreise und Orchester aufgefordert werden, gehört das instrumentale Zusammenspiel zur Ausbildung der Musikschule. Der Betritt zu einem Ensemble oder Orchester ist auch Musikern gestattet, die nicht der Musikschule als Schüler angehören, wenn sie nach dem Urteil des musikalischen Leiters den dazu erforderlichen Leistungsstand erreicht haben. Dieses gemeinsame Musizieren ist kostenlos; eine Entschädigung der Musikschule ist jedoch gleichfalls ausgeschlossen.

## § 3 Unterrichtszeiten

- (1) Eine Unterrichtseinheit wird in der Regel wöchentlich angeboten. Der jeweilige Unterrichtsumfang ergibt sich aus § 17 Abs. 2 dieser Schulordnung.
- (3) Der Unterricht wird montags bis freitags je nach Anwesenheit der Lehrkraft erteilt. Einzelunterricht kann ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände auch 14-tägig angeboten werden. Bei Unterricht durch Teilzeitkräfte und in den Außenstellen der Nachbargemeinden kann dieser auf bestimmte Wochentage eingeschränkt werden.

## § 4 Versäumter Unterricht

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben den Weisungen des musikalischen Leiters und der Lehrkräfte gewissenhaft nachzukommen.

- (2) Fällt der Unterricht durch Verschulden des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung.
- (3) Das Fernbleiben vom Unterricht muss bei minderjährigen Schülern der Erziehungsberechtigte spätestens am Tage vor Unterrichtsbeginn oder nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Lehrkraft entschuldigen.
- (4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.
- (5) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsentgelte.
- (6) Mehrmaliges erfolgloses Mahnen bedingt keine Abmeldung. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 11 über die Abmeldung von der Musikschule.
- (7) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft oder des Schulträgers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden bis zum Ende des Schuljahres nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Entgelte. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (8) Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisende längere Krankheit des Schülers kann eine Entgeltbefreiung beantragt werden. Diese Befreiung wird nur für volle Krankheitsmonate gewährt.
- (9) Die Regelung nach Abs. 7 kann auch bei längerem schulisch bedingten Studienaufenthalt (z. B. Schullandheim) angewandt werden.
- (10) Der Unterricht ist grundsätzlich nicht übertragbar.

## **§ 5**

### **Veranstaltungen, öffentliche Auftritte**

- (1) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die Schüler grundsätzlich teilzunehmen haben.
- (2) Orchesterarbeit ist Vorbereitung für Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1.

## **§ 6**

### **Leistungen der Schüler**

- (1) Zeugnisse werden nicht ausgestellt. Die Eltern werden aber gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des Schülers zu informieren.
- (2) Wenn die Leistungen eines Schülers wesentlich über oder unter dem Durchschnitt seiner Gruppe liegen, so wird er im Benehmen zwischen dem Fachlehrer und dem musikalischen Leiter der Musikschule einer anderen Unterrichtsgruppe zugewiesen.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung nicht zu erzielen, kann der Schüler, bei minderjährigen nach Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erlischt die Gebührenschuld mit dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

## **§ 7 Disziplinarische Maßnahmen**

- (1) Die Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen die Stadt, folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a) Schriftliche Verwarnung,
  - b) Androhung des Ausschlusses oder
  - c) Ausschluss vom Unterricht.
- (2) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind im Fall eines Ausschlusses bis zum Ende des nächstfolgenden Monats voll zu entrichten.

## **§ 8 Leihinstrumente und Lernmittel**

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten) sind in der Regel vom Schüler oder den Erziehungsberechtigten anzuschaffen. Es ist empfehlenswert, den Rat der Musikschule einzuholen.
- (2) Die Musikschule kann im Rahmen ihres Bestandes Instrumente an ihre Schüler verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
- (3) Der Schüler hat die ihm überlassenen Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen an den Instrumenten keine unsachgemäßen Reparaturen vorgenommen werden. Entstandene Schäden sind der Schulleitung anzuzeigen.

Wird ein Instrument beschädigt oder unsachgemäß behandelt, so ist der Schüler, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten (Gesamtschuldnerische Haftung) für den Schaden haftbar.
- (4) Leihinstrumente dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung vom jeweiligen Inhaber in Reparatur gegeben werden.
- (5) Bei Rückgabe eines Leihinstruments muss der Fachlehrer den Zustand des Instruments überprüfen. Die Reparatur von festgestellten Schäden geht zu Lasten des bisherigen Entleihers.
- (6) Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Sie schließt Kosten für die regelmäßige Abnutzung mit ein.

## **§ 9 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule kann ganzjährig erfolgen. In der Praxis wird eine Aufnahme zum Schuljahresbeginn angestrebt.
- (2) Anmeldungen sind auf entsprechenden Vordrucken schriftlich zu beantragen und bei der Geschäftsstelle abzugeben. Lehrkräfte dürfen keine Anmeldungen entgegennehmen.

- (3) Mit der Anmeldung anerkennt der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten diese Schulordnung und die darin enthaltenen Gebührenregelungen der Musikschule. Die Schulordnung kann in der Geschäftsstelle und auf der Homepage der Musikschule jederzeit eingesehen werden.
- (4) Eine Verpflichtung, den Unterricht aufzunehmen, besteht seitens der Musikschule nicht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter. Lehrerwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

## **§ 10 Ummeldung**

- (1) Ummeldungen auf ein anderes Instrument können nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und sind spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres auf entsprechenden Vordrucken schriftlich zu beantragen.
- (2) Ummeldungen auf eine andere Lehrkraft bei gleichbleibendem Instrument während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonderen Ausnahmefällen und bei gegebener anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit berücksichtigt werden. Die Begründung hierfür ist bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.
- (3) Ummeldungen auf eine andere Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) können entsprechend Abs. 1 beantragt werden.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Schülers vom Elementarunterricht kann nur zum 30. September, die Abmeldung vom Instrumentalunterricht sowie vom Schulorchester oder den Ensembles kann zum 31. März oder zum 30. September erfolgen.
- (2) Die Abmeldung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich der Schulleitung erklärt werden.
- (3)
  - a) Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, zum Beispiel Wegzug und längere Krankheit, berücksichtigt werden und sind schriftlich der Schulleitung zu begründen. Bei allen anderen Abmeldungsanträgen während des Schuljahres entscheidet ebenfalls die Schulleitung.
  - b) Eine genehmigte Abmeldung nach Ziffer 3 a) wird wirksam ab Eintritt des begründeten Ausnahmefalls jeweils zu Beginn des folgenden Monats.
  - c) Die Musikschule gewährt Schülern bei der Elementarstufe eine Probezeit von einem Unterrichtsmonat.  
Wird innerhalb des Probemonates keine schriftliche Abmeldung vorgenommen, sind Abmeldungen nur noch zu den in Abs. 1 genannten Terminen möglich.
- (4) Die Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegennehmen.
- (5) Ein von der Musikschule angeordneter Lehrerwechsel (z.B. bei einer Vertretungsregelung oder wegen Kündigung) berechtigt nicht zur Abmeldung.

## **§ 12 Mitwirkungsrechte der Eltern**

- (1) Zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Musikschule sowie zur gegenseitigen Information gibt die Schulleitung einen jährlichen Elternbrief heraus. Zudem findet alle 2 Jahre eine Elternversammlung statt.
- (2) Aus der Mitte der Elternversammlung werden ein Elternvertreter und ein Stellvertreter auf die Dauer von 2 Schuljahren gewählt. Die Elternvertretung ist Ansprechpartner für Schüler und Eltern, sie vertritt deren Interessen gegenüber Musikschulleitung und Stadt. Der Vorsitzende beruft die Elternversammlung ein und leitet sie.
- (3) Auf § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung der Musikschule wird verwiesen.

## **II. Gebühren**

### **§ 13 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Teilnahme am Unterricht und sonstige Leistungen der Musikschule Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Einmalige Aufnahmegebühr
  - b) Unterrichtsgebühren
  - c) Benutzungsgebühren für Leihinstrumente
  - d) Verwaltungsgebühren
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle angemeldeten Schüler/Schülerinnen. Schulferien, Krankheit des Musikschülers oder die behördliche, vorübergehende Schließung der Musikschule oder Teile derselben befreien nicht von der Zahlung der Gebühren. Für die Dauer einer nachweisbaren längeren Krankheit (mehr als 4 Wochen) seitens des Schülers kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden.
- (4) Fällt der Unterricht durch Verhinderung oder Krankheit von Lehrkräften mehr als viermal im Schuljahr aus, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühren.
- (5) Die Erstattung von Gebühren kann nur für volle Krankheitsmonate gewährt werden.

### **§ 14 Gebührensschuldner**

- (1) Zahlungspflichtige sind die Schüler/Schülerinnen der Musikschule.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, sowie diejenigen, die die Anmeldung zur Musikschule vorgenommen haben, Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Entstehung der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht bei der erstmaligen Anmeldung des Schülers in der Musikschule. Ein Wechsel des Unterrichtsfachs führt zu keiner neuen Aufnahmegebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (in der Regel von Oktober bis September des Folgejahres). Sie wird in 12 Teilraten erhoben.
- (3) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Schuljahres. Eine Anpassung der Gebühren während des Schuljahres ist damit nicht ausgeschlossen. Bei Aufnahme eines Schülers während des Schuljahres entsteht die anteilige Jahresgebühr zu Beginn des ersten Unterrichtsmontates; angefangene Monate werden voll berechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren für musikschuleigene Instrumente entstehen mit deren Übernahme durch den Schüler, in den Folgemonaten jeweils zu Monatsbeginn.
- (5) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.

## **§ 16 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung und Aufnahme des Schülers zur entrichten; die Verwaltungsgebühr ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird mit der Aufnahme des Schülers zur Zahlung fällig; sie wird grundsätzlich in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. des Monats im Voraus erhoben. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schüler in zulässiger Weise aus der Musikschule ausscheidet.
- (3) Die Gebühren für Instrumente sind monatlich mit den Unterrichtsgebühren zu zahlen.

## **§ 17 Höhe der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15,-- €. Bei Schnupperangeboten wird diese Gebühr nicht erhoben.
- (2) Die Gebühren beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtsstunde pro Woche; sie werden als Jahresgebühren erhoben. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Einzelunterricht auch 14-tägig angeboten werden, die nachstehenden Gebühren einschl. der Zuschläge und Ermäßigungen halbieren sich dann. Schnupperpakete sind nach Unterrichtsbeginn innerhalb eines Jahres aufzubreuchen.  
Für Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen oder Vereinen sowie für zeitlich begrenzte Unterrichtsangebote gelten die in dem Angebotsausschreiben festgelegten Bedingungen und Gebühren, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird durch kommunale Zuschüsse für die Jugendförderung in der Musikschule beeinflusst. Soweit Gemeinden Zuschüsse für ihre Kinder und Jugendliche aufgrund einer bestehenden Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb "Musikschule der Stadt Süßen" gewähren, sind die zweckgebundenen Zuschüsse bei den Gebühren entsprechend berücksichtigt worden. Schüler aus anderen Gemeinden haben entsprechend der nachstehenden Vorschriften einen Zuschlag auf die Gebühren zu entrichten.

Die monatlichen bzw. jährlichen Gebühren betragen:

## **I. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, sowie Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen**

Gebühr für Einwohner aus Süßen und aus Gemeinden, die sich aufgrund einer Vereinbarung an den Kosten der Musikschule je Schüler beteiligen:

### **1. Elementarstufe:**

- |    |  |                 |                      |
|----|--|-----------------|----------------------|
| a) | Musikgarten bei 6 bis 10 Schüler bzw. Eltern-/Kindpaare  |                 |                      |
|    | - Babys im Alter bis 1 Jahr (30 Min.)  |                 |                      |
|    | - Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (35 Min.)  |                 |                      |
|    | - Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren (40 Min.)   |                 |                      |
|    |  | monatl. jeweils | 28,50 € (342 €/Jahr) |
| b) | Früherziehungsangebote ( <u>ohne</u> Musikgarten) 45 Minuten                                   |                 |                      |
|    | ab mind. 10 Schüler  | monatl.         | 18,50 € (222 €/Jahr) |
|    | 7 bis 9 Schüler  | monatl.         | 24,50 € (294 €/Jahr) |
|    | 5 und 6 Schüler  | monatl.         | 35,00 € (420 €/Jahr) |
| c) | Kinderchor (Vorchor 45 Minuten, Hauptchor 60 Minuten)  |                 |                      |
|    |  | monatl.         | 9,00 € (108 €/Jahr)  |
|    | zuzügl. Gebühr für Stimmbildung (1x/Monat, 45 Minuten),<br>soweit kein Vokalunterricht gebucht |                 |                      |
|    |  | monatl.         | 7,00 € (84 €/Jahr)   |
| d) | Musiktheater (mind. 8 Schüler)   |                 |                      |
|    |  | monatl.         | 16,00 € (192 €/Jahr) |

### **2. Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ergänzungsfächer:**

- |    |  |         |                        |
|----|--|---------|------------------------|
| a) | Einzelunterricht:                      |         |                        |
|    | 30 Minuten:                            | monatl. | 64,50 € ( 774 €/Jahr)  |
|    | 45 Minuten:                            | monatl. | 92,00 € (1.104 €/Jahr) |
| b) | Gruppen- oder Kombinationsunterricht*) |         |                        |
|    | 30 Minuten mit 2 Schülern:             | monatl. | 39,00 € (468 €/Jahr)   |
|    | 40 Minuten mit 2 Schülern:             | monatl. | 53,00 € (636 €/Jahr)   |
|    | 45 Minuten mit 3 Schülern:             | monatl. | 41,00 € (492 €/Jahr)   |
|    | 45 Minuten mit 4 und mehr Schülern     | monatl. | 35,00 € (420 €/Jahr)   |

\*) Kombinationsunterricht besteht aus anteiligen Einzel- im Wechsel mit Gruppenunterricht

- c) Schnupperstunden (max. 2 mal pro Schüler und Schulhalbjahr buchbar)

2 x 30 Minuten Einzelunterricht (einmalige Gebühr) 29,00 €

### **3. Kooperationsangebote**

Kooperationsangebote oder Angebote der Musikschule an Süßener Schulen (ohne Instrumentenmiete; in der Regel mind. 6 Schüler)

- |  |                      |
|--|----------------------|
| - mit Grundschule bzw. Primar-<br>stufe der Gemeinschaftsschule  | 22,00 € (264 €/Jahr) |
| - mit Realschule bzw. Sekundar-<br>stufe der Gemeinschaftsschule | 32,50 € (390 €/Jahr) |



### - Zuschläge zu den Unterrichtsgebühren:

- a) Für Schüler, die zuvor keinen Unterricht in der Elementarstufe oder Kooperationsangeboten der Musikschule der Stadt Süßen belegt haben oder keine vergleichbaren Angebote an anderen VdM-Musikschule für mindestens ein Schuljahr besucht haben, beträgt der Zuschlag auf die Gebühren für den Instrumentalunterricht für die Dauer von zwei Jahren

10 v.H.

Der Nachweis über den Unterrichtsbesuch anderer Musikschulen ist schriftlich zu erbringen.

- b) SchülerInnen, die nicht in Süßen wohnen und Angebote der Musikschule in Anspruch nehmen, haben - soweit sich ihre Wohnsitzgemeinden an der Unterrichtskosten nicht beteiligen - einen Zuschlag auf die Gebühren zu zahlen, dieser beträgt:

-	in der Elementarstufe und in den Ensemble	5,00 € ( 60 €/Jahr)
-	im Einzelunterricht	25,00 € (300 €/Jahr)
-	im Gruppen- /Kombinationsunterricht:	15,00 € (180 €/Jahr)

### - Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren:

#### a) Geschwisterermäßigung:

Bei der Teilnahme von mehreren Geschwistern am Instrumental- oder Vokalunterricht werden auf Antrag folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

- |     |   |                            |
|-----|---|----------------------------|
| (1) | für das 2. angemeldete Kind einer Familie       | 10 v. H. der vollen Gebühr |
| (2) | für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie | 20 v. H. der vollen Gebühr |

Die Ermäßigung wird für das jeweils jüngere Kind gewährt. Auf den Elementarunterricht wird keine Ermäßigung gewährt, die dort angemeldeten Kinder werden auch nicht berücksichtigt.

#### b) Mehrfachbelegung von Unterrichtsfächern

Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren gebührenpflichtigen Instrumentalfächern wird auf Antrag je Fach eine Ermäßigung von 10% auf die vollen Gebühren gewährt.

#### c) Grundsätzliches

Mehrere Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

Entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung können darüber hinaus in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

## II. Für Erwachsene

- Einzelunterricht:			
45 Minuten	monatl.		138,00 € (1.656 €/Jahr)
30 Minuten	monatl.		100,00 € (1.200 €/Jahr)
- Gruppen- oder Kombinationsunterricht*)			
40 Minuten mit 2 Schülern:	monatl.		88,50 € (1.062 €/Jahr)
45 Minuten mit 3 Schülern:	monatl.		86,00 € (1.032 €/Jahr)

\*) Kombinationsunterricht besteht aus anteiligen Einzel- im Wechsel mit Gruppenunterricht

- Schnupperunterricht (max. sind nacheinander 2 Pakete pro Person erwerbbar)

6 Stunden zu je 30 Minuten	194,00 €
2 Stunden zu je 30 Minuten	64,00 €

Eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren für Erwachsene wird nicht gewährt.

## III. Für Schulorchester und Ensemble

- a) Die Teilnahme im Schulorchester und in den Ensembles ist für Schüler, die in einem Instrumentalfach bei der Musikschule angemeldet sind, gebührenfrei.
- b) Frühere Schüler oder Gäste haben für die Teilnahme in Ensembles oder Orchestern eine Anerkennungsgebühr von 5 €/Monat zu entrichten. Für die Abmeldung gilt § 11 Abs. 1 der Schulordnung. Die Aufnahmegebühr und Zuschlagsregelung entfallen.
- c) Zur Förderung der Orchesterarbeit können im Ausnahmefall zeitlich befristet Unterrichtsgebühren um maximal 25 v. H. ermäßigt werden oder die Anerkennungsgebühr nach Buchstabe b) erlassen werden.

(3) Die Benutzungsgebühr für Leihinstrumente der Musikschule betragen monatlich:

a) Violinen/Bratschen, Gitarren und Blechblasinstrumente	13,00 €
b) Violoncelli, Tasteninstrumente und Holzblasinstrumente	14,50 €
c) Choroi-C-Flöten, Fife-Querflöten	6,50 €
d) gebogenes Querflötenmundstück	3,00 €
e) Instrumentenmiete bei Kooperationsangeboten mit Schulen	7,00 €

Die Ausleihe der Instrumente ist grundsätzlich auf 6 Monate beschränkt, danach ist mit der Musikschule eine spezielle Vereinbarung zu treffen. Die Leihinstrumente sind gereinigt zurückzugeben.

In besonderen Härtefällen oder bei Mangelinstrumenten, die für die Ensemblearbeit der Kolping-Musikschule unverzichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

- (4) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Süßen erhoben.
- (5) Angefangene Monate werden bei der Gebührenerhebung jeweils voll berechnet.
- (6) Stellt die Gebührenerhebung für den Nutzer der Musikschule aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte dar, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Gewährung dieser Ermäßigung kann von den Leistungen des Schülers abhängig gemacht werden.

- (7) Der Einzug der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Die Abbuchungsermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen und gegen einen Unkostenbeitrag 12,-- € erfolgen. Barzahlungen können nicht angenommen werden.“

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. \*)

\*) Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung: 01. Oktober 1994

Süßen, den 27.09.1994

Wolfgang Lützner  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.